

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/33  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/33)

3. Juli 2013

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

### Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

### Klassifizierung inhalationstoxischer Stoffe: Bem.3 zu Absatz 2.2.3.1.1 und Fußnote j) in Unterabschnitt 2.2.61.3

### Antrag der Niederlande

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die Bem. 3 zu Absatz 2.2.3.1.1 und die Fußnote j) am Ende des Absatzes 2.2.61.3 sind in Bezug auf inhalationstoxische Stoffe nicht mehr ganz korrekt.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Bem. 3 zu Absatz 2.2.3.1.1 und der Fußnote j) am Ende des Unterabschnitts 2.2.61.3.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Die Zuordnung eines entzündbaren flüssigen Stoffes, der beim Einatmen sehr giftig ist, zur Klasse 6.1 hat gemäß der Rangfolge der Gefahr in Absatz 2.1.3.5.3 h) Vorrang gegenüber einer Zuordnung zur Klasse 3. Heute sind diese inhalationstoxischen Stoffe durch ihre offizielle Benennung für die Beförderung oder durch die Zuordnung der Sondervorschrift 354 in der Tabelle A des RID/ADR/ADN als solche erkennbar.

Es sind einige Klarstellungen und Aktualisierungen im bestehenden Text der Bem. 3 zu Absatz 2.2.3.1.1 und in der Fußnote j) am Ende des Unterabschnitts 2.2.61.3 erforderlich.

## Antrag 1

2. Der Text der Bem. 3 zu Absatz 2.2.3.1.1 erhält folgenden Wortlaut:
  - "3. Entzündbare flüssige Stoffe, die nach den Absätzen 2.2.61.1.4 bis 2.2.61.1.9 beim Einatmen sehr giftig sind, und giftige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber sind Stoffe der Klasse 6.1 (siehe Unterabschnitt 2.2.61.1). Flüssige Stoffe, die beim Einatmen sehr giftig sind, sind in ihrer offiziellen Benennung für die Beförderung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) als «beim Einatmen giftig» bezeichnet oder in Spalte (6) durch die Sondervorschrift 354 gekennzeichnet."

## Antrag 2

3. Die Fußnote j) am Ende des Unterabschnitts 2.2.61.3 erhält folgenden Wortlaut:
  - "j) Sehr giftige und giftige entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23 °C, ausgenommen Stoffe, die nach den Absätzen 2.2.61.1.4 bis 2.2.61.1.9 beim Einatmen sehr giftig sind, sind Stoffe der Klasse 3. Flüssige Stoffe, die beim Einatmen sehr giftig sind, sind in ihrer offiziellen Benennung für die Beförderung in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) als «beim Einatmen giftig» bezeichnet oder in Spalte (6) durch die Sondervorschrift 354 gekennzeichnet."

## Begründung

4. Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen des bestehenden Textes sind:
  - a) Im derzeitigen Text der Bemerkung und der Fußnote ist nicht ganz klar, was unter "beim Einatmen sehr giftig" zu verstehen ist. Durch Einfügen des Satzteils "nach den Absätzen 2.2.61.1.4 bis 2.2.61.1.9", wie es bereits in der Fußnote d) des Unterabschnitts 2.2.8.3 der Fall ist, erfolgt eine Klarstellung.
  - b) Die Bezugnahme auf einen Flammpunkt (unter oder über 23 °C) ist für die Zuordnung eines entzündbaren flüssigen Stoffes, der beim Einatmen sehr giftig ist, nicht relevant: Gemäß der Rangordnung der Gefahr in Absatz 2.1.3.5.3 h) hat eine Zuordnung zur Klasse 6.1 Vorrang vor einer Zuordnung zur Klasse 3.
  - c) Die Liste der UN-Nummern in der Fußnote j) am Ende des Unterabschnitts 2.2.61.3, welche die flüssigen Stoffe bezeichnet, die beim Einatmen sehr giftig sind, ist nicht ganz korrekt und nicht mehr auf dem aktuellen Stand.